

## 2. Teil

# Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

### § 123 Hausfriedensbruch

#### Fälle:

- 11 Der Vertreter Pollewitzer stellt seinen Fuß in die geöffnete Wohnungstür der Hausfrau H.
- 12 Brinks stellt seinen Pkw auf den durch Ketten abgesicherten Parkplatz des Hinz ab.
- 13 In Koslowskis Wohnung herrscht immer wieder erheblicher Lärm, da er häufig bis tief in die Nacht ein Zechgelage veranstaltet. Sein Vermieter untersagt daraufhin den Gästen den Zutritt.
- 14 Müller zeigt eine gefälschte Kinokarte und gelangt so in die Vorstellung.
- 15 Elli hat ihren Liebhaber L in die eheliche Wohnung mitgebracht. Ihr Ehemann besteht gegen ihren Willen darauf, dass L die Wohnung verlässt.
- 16 Der Betreiber der U-Bahn erlässt gegen A ein Hausverbot für die unterirdische U-Bahnstation sowie die sog. B-Ebene, die auch als Fußgängerpassage genutzt wird, weil er den Hausfrieden mehrfach gestört hat (Fall vereinfacht nach OLG Frankfurt/Main, Urteil v. 16. 3. 2006).

#### I. Vorbemerkungen

**Geschütztes Rechtsgut** ist das Hausrecht, also das Interesse, in Haus und Hof nicht durch die Anwesenheit Unbefugter gestört zu werden. Es geht darum, entscheiden zu können, wer sich in den geschützten Räumen aufhalten darf.<sup>1</sup> Somit handelt es sich um ein Freiheitsrecht,<sup>2</sup> aber um ein privates Recht, obwohl der TB im Abschnitt „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ steht.<sup>3</sup> Materielles Ziel des § 123 ist es, dem Bürger einen persönlichen Freiraum zu verschaffen, in dem er sich frei von gesellschaftlichen Zwängen entspannen und entfalten kann,<sup>4</sup> „my home is my castle“. § 123 ist **Dauerdelikt**. **Gesetzeskonkurrenz** besteht mit § 244 I Nr. 3, zu § 243 I Nr. 1 s. 12, 61; TE mit Delikten, z. B. § 240 mit denen § 123 ermöglicht wird; TM mit Delikten, die gelegentlich des § 123 begangen werden, z. B. § 177. Die Tat wird nur auf **Strafantrag** verfolgt.

#### II. Der Tatbestand

- I. TBM: 1. Alt.: „Wohnung“ / „Geschäftsraum“ / „befriedetes Besitztum“, „eines anderen“, bzw. „abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind“, „eindringt“;
2. Alt.: „Wohnung“ / „Geschäftsraum“ / „befriedetes Besitztum“, „eines anderen“, bzw. „abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt

sind“, „ohne Befugnis“, „darin verweilen“, „Aufforderung“, „Berechtigter“, „nicht entfernen“; „Vorsatz“.

II. Rw.

III. Schuld.

IV. Verfolgungsvoraussetzung: Strafantrag.

### 1. Geschützte Räume

- 2 Unter **Wohnung** versteht man den Inbegriff der Räume, die einer oder mehreren Personen zur Unterkunft dienen oder zur Benutzung freistehen,<sup>5</sup> z. B. Wohnhäuser, Mietwohnungen, Jagdhütten, Hotelzimmer, auch Obdachlosenunterkünfte<sup>6</sup>, Schiffe, Schiffsteile (Räume der Mannschaft), Wohnwagen, Schlafkabine im Lkw und Zelte.<sup>7</sup> Entscheidend ist, dass die Räume zu Wohnzwecken genutzt werden, somit ist ein Wohnwagen, der lediglich transportiert wird, keine Wohnung, ebenso wenig der Pkw.<sup>8</sup> Zu einer Wohnung gehören auch die Nebenräume, wie z. B. die Flure, Keller und Bodenräume<sup>9</sup> sowie der Vorgarten, der unmittelbar an das Wohngebäude grenzt, er braucht nicht eingefriedet zu sein.<sup>10</sup> str. Anderes gilt für im Gemeinschaftsgebrauch stehende Räume wie Trockenräume, Treppenteile pp. in Mehrfamilienhäusern, es sei denn, sie sind individuell zugeordnet, jene sind befriedetes Besitztum.<sup>11</sup>
- 3 **Geschäftsräume** sind Räume, die hauptsächlich und für eine gewisse Dauer gewerblichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder ähnlichen Zwecken dienen und entsprechend dieser Bestimmung genutzt werden. Die Tätigkeit muss also nicht auf Erwerb gerichtet sein.<sup>12</sup> Die Ausführungen zur Wohnung gelten entsprechend. Somit gehören Beratungsstellen, Räume von Konsulaten und ausländischen Missionen<sup>13</sup>, Supermärkte, Fabriken, Werkstätten, Versicherungsgebäude, Gaststätten oder Gebäudeteile, z. B. Arzt- oder Anwaltspraxen, Büroräume dazu, aber auch bewegliche Räume, wie Zirkuszelte oder bewegliche Verkaufsstellen<sup>14</sup>, auch eine Schaufensterpassage, in der sich während der Geschäftszeit Verkaufsstände befinden, kann als **Zubehörfläche**, s. 2, 2, hierzu zählen<sup>15</sup> (sonst befriedetes Besitztum), str. Diese Räume sind auch dann geschützt, wenn sie öffentlich betreten werden dürfen, z. B. Kaufhäuser während der Geschäftszeit.<sup>16</sup> Es handelt sich um eine generelle Erlaubnis, von der Einzelne ausgeschlossen werden können, s. 2, 9.
- 4 Unter **befriedetem** (eingehegtem) **Besitztum** versteht man ein in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzworrichtungen (Schutzwehr) gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichertes Grundstück.<sup>17</sup> Bewegliche Sachen scheiden aus.<sup>18</sup> Es kommt nur auf die Befriedung, nicht auf die **Zweckbestimmung** an,<sup>19</sup> so fallen auch Lagerplätze und Friedhöfe<sup>20</sup> darunter, s.a. **Fall 12**. Die Umfriedung kann aus Mauern, Hecken, Drähten, Zäunen usw. bestehen; Verbotstafeln dagegen, z. B. „Betreten des Grundstücks verboten“, reichen nicht aus. Die Umfrie-

dung braucht weder lückenlos noch schwer überwindlich zu sein. Entscheidend ist nur, dass erkennbar ist, dass Unbefugte das Grundstück nicht betreten sollen.<sup>21</sup> Somit gehören auch Tankstellen, die zur Straße hin offen sind, hierher, s. 2, 9, z. B. eingezäunte Gärten, Feldscheunen, Ställe<sup>22</sup> (dies ergibt sich aus der Überlegung, dass neben die physische Begrenzung auch eine psychisch soziale Barriere tritt, wenn Räume für jedermann erkennbar so funktional zugeordnet sind, dass sie als besonders schutzwürdige Tabuzone erscheinen, wie z. B. bei Hausgärten, Hofräumen pp., daraus ergibt sich letztlich auch, dass Vorgärten an dem Schutz der Wohnung ohne weitere Umgrenzung teilnehmen).<sup>23</sup> Dagegen nicht eine Privatstraße, auch wenn diese zu einem dahinter liegenden umfriedeten Werksgelände gehört, was für jedermann sichtbar gemacht ist.<sup>24</sup>

Zum Abriss stehende Häuser und Rohbauten fallen selbst dann darunter, wenn Fenster und Türen fehlen,<sup>25</sup> allerdings muss der Wille noch manifest sein, dass Unbefugte fern bleiben sollen, z. B. wenn mit Brettern die Türen versperrt sind. Somit ist das „**Instandbesetzen**“ Hausfriedensbruch, da auch aus Art. 14 II GG kein entsprechendes Recht abgeleitet werden kann. Letztlich gehören alle die Räume hierher, die nicht unter die sonst im TB aufgeführten fallen,<sup>26</sup> wie Telefonzellen, Bedürfnisanstalten, städtische Tiefgaragen<sup>27</sup> oder **Fall 12**, schon deswegen, weil Parkraum knapp und damit schutzwürdig ist. **Grundstücke im Allgemeingebräuch** fallen nicht unter den Begriff, es sei denn, es besteht eine Sondernutzung und der Bereich kann nur an bestimmten Stellen gegen Entgelt betreten werden,<sup>28</sup> z. B. eine umzäunte Veranstaltung auf einem Marktplatz.

Keine Schutzwehr soll der Weidezaun sein, da er nur dazu diene, das Ausbrechen von Tieren zu verhindern.<sup>29</sup>

**Abgeschlossene Räume** sind Räume, die durch bauliche oder natürliche Hindernisse gegen allgemeines Betreten geschützt sind. Es wird im Wesentlichen auf die Funktion abgestellt.<sup>30</sup> Der Raum muss nicht verschlossen sein, wie z. B. Flure. Zum öffentlichen Dienst bestimmt bedeutet, dass in ihnen Handlungen vorgenommen werden, die auf Vorschriften des öffentlichen Rechts beruhen,<sup>31</sup> z. B. Behörden, Schulen, ebenso ein Wahllokal in einer Gaststätte, Gerichtssäle oder Hörsäle einer Universität.<sup>32</sup> Zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind Räume, die dafür vorgesehen sind, durch Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel in Anspruch genommen zu werden. Sie können unbeweglich sein, z. B. Warteräume und Hallen auf Bahnhöfen, auch beweglich,<sup>33</sup> z. B. Gepäckwagen, Eisen-, Straßenbahnwagen, Omnibusse.<sup>34</sup> Da Taxis eine ähnliche Funktion erfüllen, zählen sie folgerichtig dazu. Nicht dagegen Geschäftspassagen<sup>35</sup> oder unterirdische Passagen, **Fall 16**.<sup>36</sup>

5

## 2. Berechtigter

- 6 Berechtigter ist der **Inhaber des Hausrechts**, also derjenige, dem kraft seiner Verfügungsgewalt das Bestimmungsrecht innerhalb des geschützten Bereichs zusteht.<sup>37</sup> Das ist i. d. R. der Eigentümer, aber auch derjenige, der ein Recht zum Besitz der Wohnung hat, wie der Mieter. Das gilt auch gegenüber dem Eigentümer, s. 2, 15, selbst dann, wenn der Mietvertrag wirksam gekündigt, der Mieter aber noch nicht ausgezogen ist.<sup>38</sup> Zumindest solange er noch Räumungsschutz genießt.<sup>39</sup> Hat der Betreffende die Räume durch verbotene Eigenmacht in Besitz genommen, genießt er kein Hausrecht.<sup>40</sup> Das Hausrecht kann übertragen werden. Es gilt dann aber nur im Rahmen der Ermächtigung.<sup>41</sup> Entsprechend können Hausrechtsinhaber die rechtlichen oder tatsächlichen Vertreter sein, z. B. Angehörige oder Polizeibeamte, selbst Minderjährige<sup>42</sup>, wenn sie die nötige Verstandesreife haben. Üben mehrere das Hausrecht gleichzeitig aus, ist im Allgemeinen nach dem Gesichtspunkt der **Zumutbarkeit** zu entscheiden.<sup>43</sup> So muss der Ehegatte dulden, dass Verwandte des anderen die Wohnung betreten und sich darin eine gewisse Zeit aufhalten. Der Liebhaber, der die Wohnung betritt, begeht i. d. R. keinen Hausfriedensbruch, auf Aufforderung muss er allerdings die Wohnung verlassen, **Fall 15**.
- 7 Der **Eigentümer** behält das Hausrecht über die Räumlichkeiten, die von allen Mietparteien zusammen genutzt werden, z. B. Treppenhäuser großer Mietshäuser.<sup>44</sup> Im **Fall 13** liegt demnach kein Hausfriedensbruch vor. Dagegen verstößt der Mieter gegen seine vertraglichen Pflichten. Ihm kann fristlos gekündigt werden, sollte er beharrlich gegen sie verstößen. Allerdings kann der Vermieter bezüglich der gemeinschaftlich genutzten Räume ein Hausverbot aussprechen, dann greift § 123. Anders bei Untermiete und Hotelzimmern, weil bei Vertragsschluss stillschweigend das (Mit-)Hausrecht vorbehalten wird. Dies gilt aber nur dann, wenn es auch von dem anderen Vertragspartner, zumindest konkludent, akzeptiert wird.<sup>45</sup>

## 3. Tathandlungen

- 8 1. Alt.: **Eindringen** heißt, in die geschützten Räume gegen oder ohne Willen<sup>46</sup> des Berechtigten zumindest mit einem Teil des Körpers hineinzugelangen, **Fall 11**.<sup>47</sup> Somit reichen nächtliche Störanrufe nicht aus, möglich ist aber Körperverletzung, § 223. Ebenso wenig genügt es, wenn Steine in die Wohnung geworfen werden.
- 9 Das **Einverständnis** des Berechtigten schließt das TBM aus.<sup>48</sup> Es kann ausdrücklich erklärt werden oder sich aus den Umständen ergeben, so stehen Kaufhäuser, Läden pp. während der Geschäftszeit jedermann offen, nicht aber nach Geschäftsschluss. Dagegen besagt eine unverschlossene Wohnung nicht, dass sie von jedermann betreten werden darf.<sup>49</sup> Der Geschäftsinhaber kann einen bestimmten Personenkreis oder eine bestimmte Person von der generellen Erlaubnis ausnehmen, wie das meist

bei ertappten Ladendieben geschieht. Das Hausverbot kann **individuell** (Ladendieb) oder **generell** erteilt werden. Entscheidend ist dann, dass der betroffene Personenkreis ausreichend beschrieben ist, wie z. B. „alle Staubsaugervertreter“, nicht hingegen Schilder wie „Testkäufer haben keinen Zutritt“,<sup>50</sup> ebenso wenig ein allgemeines Verbot für Ladendiebe. Allerdings darf das Verbot nicht gegen ein gesetzliches Verbot, § 134 BGB, verstoßen oder sittenwidrig sein, § 138 BGB, z. B. ein Schild an einer Gaststätte „Ausländer haben keinen Zutritt“, ist sittenwidrig<sup>51</sup>, weil es eine Bevölkerungsgruppe diskriminiert, s.a. 8, 6. Ein Verbot kann aber im Einzelfall ergehen. Im **Fall 16** wäre auch das Hausrecht wegen § 22 PBefG beschränkt, weil eine Beförderungspflicht besteht, diese darf durch das Verbot nicht erheblich behindert werden.<sup>52</sup> Auch das erschlichene Einverständnis schließt ein Eindringen aus, **Fall 14**,<sup>53</sup> str. Betritt dagegen der Täter in einem unbewachten Augenblick das Kino, ist § 123 erfüllt. Gleiches gilt für den maskierten Bankräuber, weil er in seinem äußerem Erscheinungsbild so erheblich von den Übrigen abweicht (im Gegensatz zum Ladendieb), dass darin schon eine Störung des Hausfriedens gesehen werden kann.<sup>54</sup>

Der Hausfrieden kann nur von **Außenstehenden** verletzt werden.<sup>55</sup> Betritt jemand weisungswidrig Dienst- oder Betriebsräume, ist der TB nicht erfüllt, z. B. wenn ein Strafgefangener in die Zelle eines anderen entgegen einer Anordnung geht.<sup>56</sup>

Die Tat kann auch durch (unechtes) **Unterlassen** begangen werden, wenn das Eindringen vorher gerechtfertigt war oder aus Versehen pp. erfolgte; betritt z. B. A die Wohnung seines Nachbarn, um einen Brand zu löschen,<sup>57</sup> muss er sich sofort wieder entfernen, wenn seine Tätigkeit beendet ist. Tut er das nicht, begeht er einen Hausfriedensbruch durch Unterlassen, da eine Garantenstellung aus Ingerenz besteht.<sup>58</sup>

**2. Alt.:** Den TB erfüllt auch, wer sich **auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt**. Es handelt sich um ein **echtes Unterlassungsdelikt** und zur 1. Alt. subsidiär.<sup>59</sup> Gemeint sind Fälle, in denen der Täter erlaubter Weise die Räume betreten hat und er einer entsprechenden Aufforderung des Hausrechtsinhabers nicht unverzüglich nachkommt, **Fall 15**, s. 2, 6.

Handelt es sich um ein **öffentlich-rechtliches** Hausrecht, ergeht das Verbot in Form eines VA. In diesen Fällen liegt ein Hausfriedensbruch nur dann vor, wenn der Betreffende keinen Widerspruch einlegt oder der VA sofort vollziehbar ist.<sup>60</sup> Dagegen entfällt der TB bei einem nichtigen VA, da dieser keinerlei Wirkung entfaltet. Ob das Hausrecht öffentlich-rechtlicher Natur ist, ergibt sich aus dem Zweck des Besuchs, z. B. Personalausweis beantragen.

#### 4. Subjektiver Tatbestand

Der Vorsatz des Täters muss sich sowohl auf die geschützten Räumlichkeiten beziehen als auch das Wissen umfassen, dass er gegen den Willen

des Berechtigten die Räume betritt, bzw. entgegen der Aufforderung sie nicht verlässt.

### III. Rechtmäßigkeit

- 15 „Widerrechtlich“ und „ohne Befugnis“ sind allgemeines Verbrechensmerkmal, also keine TBMe.<sup>61</sup> Die Tat kann u. a. im Rahmen der rechtmäßigen Amtsausübung, s. 1, 43 ff., gerechtfertigt sein, wenn z. B. Polizeibeamte einschreiten, aber auch aus Notstandsgesichtspunkten mutmaßlicher Einwilligung bzw. GoA gemäß der §§ 677 ff. BGB.<sup>62</sup> Aus dem Mietvertrag, §§ 535 ff. BGB, ergibt sich für den Mieter die Nebenpflicht, dem Vermieter die Besichtigung der Räume zu gestatten. Dies Recht gestattet es dem Vermieter aber nicht, die Räume eigenmächtig zu betreten. Er kann das Recht allenfalls einklagen. Auch lässt sich aus Art. 5 GG kein Recht entnehmen, gegen einen Grundstücksinhaber auf dessen Grundstück zu demonstrieren.<sup>63</sup> Ebenso wenig das Recht, bei Streiks auf Grund des Arbeitsvertrages die Räume des Arbeitgebers gegen dessen Willen zu betreten.<sup>64</sup>

## § 124 Schwerer Hausfriedensbruch

Fall:

- 17 20 Personen dringen in ein Gebäude ein. Sie verbarrikadieren sich, um zu verhindern, dass die Polizei das Gebäude räumt.

### I. Vorbemerkungen

- 16 **Geschütztes Rechtsgut** ist das Hausrecht sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung<sup>65</sup>. Dies ergibt sich daraus, dass es sich um einen gemischten TB handelt (Hausfriedensbruch und „Vorstufe zum“ Landfriedensbruch). § 124 ist ein qualifizierter Fall des § 123. Es handelt sich um ein **Offizialdelikt**, auch wenn Gegenstand der Gewalttätigkeit eine einfache Körperverletzung oder Sachbeschädigung ist.

### II. Der Tatbestand

- I. TBM: „Menschenmenge“, „zusammengerottet“, „öffentlich“, „Wohnung“ / „Geschäftsraum“ / „befriedetes Besitztum“, „eines anderen“, bzw. „abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst bestimmt sind“, „Eindringen“, „Täter“; „Vorsatz“, „Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen / Sachen mit vereinten Kräften“.

II. Rw.

III. Schuld.

- 17 Unter einer **Menschenmenge** ist eine Personenmehrheit zu verstehen, deren Zahl nicht sofort überschaubar ist. Es kommt nicht mehr darauf an, ob Einzelne hinzukommen oder weggehen. 15–20 Personen können ausrei-

chen, wenn sie räumlich als ein Ganzes zu sehen sind.<sup>66</sup> Das Merkmal der Menschenmenge in § 125 kann auch schon bei einer Gruppe von zehn Personen gegeben sein, wenn besondere Umstände es für Außenstehende unmöglich machen, die Größe der Menge und die von ihr ausgehende Gefahr zu erfassen.<sup>67</sup> Stehen sich zwei Gruppen gegenüber, ist erforderlich, dass zumindest ein Teil die Merkmale einer Menschenmenge erfüllt,<sup>68</sup> str.

Die Menschenmenge **hat sich zusammengerottet**, wenn sie in äußerlich erkennbarer Weise von dem gemeinschaftlichen Willen zu bedrohlichen oder gewalttätigem Handeln beherrscht ist.<sup>69</sup> Unschädlich ist, wenn Einzelne den feindlichen Willen der Menge nicht teilen; auch ist eine Organisation nicht erforderlich.<sup>70</sup>

**Öffentlich** geschieht die Zusammenrottung, wenn beliebige Personen in unbegrenzter Zahl sich der Menschenmenge anschließen können.<sup>71</sup> Der Versammlungsort muss demnach nicht öffentlich sein; ausreichend ist, wenn die Teilnahme aus einem größeren Personenkreis möglich ist, z. B. aus einer Belegschaft eines Großbetriebes<sup>72</sup> oder aus dem Kreis der Zuschauer einer sportlichen Großveranstaltung.<sup>73</sup>

Zu den **geschützten Räumen** s. 2, 2ff., allerdings sind Räume, die zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind, ausgenommen.

Zum **Eindringen** s. 2, 8. Ausreichend ist, wenn ein Teil der Menschenmenge in die geschützten Räume eindringt, zumindest dann, wenn dieser Teil mit den anderen in Bezug auf das Eindringen mittäterschaftlich verbunden ist,<sup>74</sup> str., da es sich nicht um ein eigenhändiges Delikt handelt. Der eindringende Teil muss dann selbst keine Menge sein, da oft die Räumlichkeiten ein Eindringen einer größeren Zahl nicht zulässt,<sup>75</sup> str. Erforderlich ist aber, dass der Täter räumlich (körperlich) an der Zusammenrottung teilnimmt.<sup>76</sup>

Wegen der besonderen Gefährlichkeit sind auch Anstifter oder Gehilfen des Eindringens Täter,<sup>77</sup> str., somit ist auch derjenige nach § 124 zu bestrafen, der die Haustür öffnet, damit die übrige Menge eindringen kann. Außenstehende können dagegen nach den allgemeinen Regeln Anstifter oder Gehilfen sein.<sup>78</sup>

Im Rahmen des **subjektiven Tatbestands** gehört u. a. zum Vorsatz, dass der Täter weiß, dass er sich einer Menschenmenge räumlich anschließt, die von dem Willen beherrscht ist, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen und zu diesem Zweck in die geschützten Räumlichkeiten eindringen will. Weiter muss er wissen, dass er als Täter, Anstifter oder Gehilfe beteiligt ist.<sup>79</sup>

Die Menge muss in die geschützten Räume mit der **Absicht** eindringen, **Gewalttätigkeiten** zu begehen. Sie muss spätestens beim Eindringen vorliegen.<sup>80</sup> Zu Gewalttätigkeiten braucht es aber nicht zu kommen. Somit ist der TB mit dem Eindringen **vollendet**. Träger der Absicht muss die Menge sein, nicht jeder Täter braucht die Absicht zu haben, er muss nur wissen, dass

18

19

20

21

22

23

24

andere Teilnehmer sie haben.<sup>81</sup> Die Personen und Sachen brauchen sich nicht im Schutzbereich der Räume zu befinden,<sup>82</sup> hM, **Fall 17**<sup>83</sup>. Zu den Begriffen **Gewalttätigkeit** und **vereinte Kräfte** s. 2, 27 bzw. 2, 30.

### III. Rechtswidrigkeit

- 25 Rechtfertigungsgründe sind kaum denkbar. Auch aus den Art. 5 und 8 GG kann kein Recht hergeleitet werden, da Art. 5 GG nur die geistige Auseinandersetzung und Art. 8 GG nur eine friedliche Versammlung schützt.<sup>84</sup>

## § 125 Landfriedensbruch

### Fälle:

- 18 Brinks hält sich in einer aggressiven Menschenmenge auf. Er schleudert einen Stein gegen Polizeibeamte, der aber nicht trifft.
- 19 Pöllewitzer wirft anlässlich einer gewalttätigen Demonstration gegen die Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf einen Lehmklumpen, der auch kleinere Kieselsteine enthält, auf Polizeibeamte, die Helme und Schutzkleider tragen. Er trifft den Beamten B am Bein, dessen Diensthose beschmutzt wird (Fall nach BayObLG NStZ 1990, 37).
- 20 Hinz steht in erster Reihe einer Menschenmenge. Über seine Schulter führt Schulz eine Stange, mit der er auf einschreitende Polizeibeamte einstößt. H. verhält sich passiv. Gewalttaten werden auch von einer größeren Anzahl anderer Teilnehmer ausgeführt.
- 21 Sigmund tritt vor eine Menschenmenge und fordert sie auf, am nächsten Morgen die Zufahrten zum Frankfurter Flughafen „dicht zu machen“, um so gegen den Bau der Startbahn West zu protestieren. Es solle aber auf keinen Fall Gewalt angewandt werden. Tatsächlich kommt es zu Gewalttätigkeiten, wie bisher bei ähnlichen Aktionen, von denen S. wusste (Fall vereinfacht nach BGHSt 32, 165).

### I. Vorbemerkungen

- 26 **Geschütztes Rechtsgut** ist die öffentliche Sicherheit und die bedrohten Individualrechtsgüter.<sup>85</sup> Ziel des Gesetzgebers ist es, die Strafbarkeit solcher Personen auszuschließen, die sich zwar in der Menge aufgehalten, sich aber nicht nachweisbar an den Ausschreitungen selbst beteiligt haben.<sup>86</sup> Die heutige Situation hat allerdings gezeigt, dass gerade Gewalttäter Schutz bei Unbeteiligten finden, indem sie hier unerkannt unter schlüpfen können, s. **Fall 20**. Deswegen ist es erstrebenswert, den Personen, die sich nicht an den Gewalttätigkeiten selbst beteiligen, die Pflicht aufzuerlegen, sich zu entfernen, wenn die Versammlung aufgelöst worden ist, s. hierzu §§ 17a, 27 II VersammlG. Der Landfriedensbruch enthält zwei

Alternativen, den **gewalttätigen Landfriedensbruch / bedrohenden Landfriedensbruch** sowie den **aufwieglerischen Landfriedensbruch**. Der TB greift nur **subsidiär** (formelle Subsidiarität), und zwar unabhängig vom geschützten Rechtsgut, so dass z. B. § 125 auch hinter §§ 212, 211 zurücktritt<sup>87</sup>, str.

## II. Der Tatbestand

- I. TBM: 1.Alt.: „Gewalttätigkeiten“ / „Bedrohung mit Gewalttätigkeiten“, „mit vereinten Kräften“, „Menschenmenge“, „öffentliche Sicherheit gefährdende Weise“, „Täter/Teilnehmer“;  
2.Alt.: „Menschenmenge“, „einwirken“, „um deren Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten/Bedrohungen zu fördern“; „Vorsatz“.

II. Rw.

III. Schuld.

### 1. Gewalttätiger, bedrohender Landfriedensbruch

**Gewalttätigkeit** ist ein gegen die körperliche Unversehrtheit von Personen oder Sachen gerichtetes aggressives Tun von einiger Erheblichkeit unter Einsatz physischer Kraft.<sup>88</sup> Die rein psychische bzw. passive Gewalt, s. 11., 2, genügt nicht. Dagegen ist es nicht notwendig, dass es tatsächlich zu einer physischen Einwirkung gekommen ist. Es reicht für die Vollendung aus, wenn die Teilnehmer beginnen, aggressiv auf Personen oder Sachen einzuwirken, **Fall 18**. Somit handelt es sich um ein **unechtes Unternehmensdelikt**, s. § 11 I Nr. 6.<sup>89</sup> In Betracht kommt z. B. Abdrängen von Polizeibeamten; Gegenstände werden umgeworfen<sup>90</sup>; Schlägerei; Werfen von Steinen, Molotowcocktails; auch gewaltsames Einsperren, Barrikaden errichten<sup>91</sup> oder wenn Blutbeutel auf Sachen geworfen werden, obwohl eine schnelle Reinigung möglich ist;<sup>92</sup> ebenso in **Fall 19**, weil es nicht darauf ankommt, dass eine Körperverletzung verursacht werden kann, weil das Visier des Helms hätte verschmutzt werden können, sodass der Beamte nichts hätte sehen können und somit weiteren Angriffen schutzlos ausgeliefert worden wäre.<sup>93</sup>

Nicht ausreichend sind Handlungen, die nicht geeignet sind, eine KV oder Sachbeschädigung zu verursachen, wie das bloße Wegdrängen von Personen, das bloße Beschmutzen von Sachen;<sup>94</sup> oder Schleudern leicht entfernbarer farbiger Flüssigkeit auf eine Windschutzscheibe,<sup>95</sup> rein passives Verhalten wie Sitzstreich.<sup>96</sup>

**Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten.** Das angedrohte Übel muss eine Gewalttätigkeit sein, s. 2, 27. Sie muss sich gegen Menschen richten, kann aber eine Gewalttätigkeit gegen Sachen zum Inhalt haben,<sup>97</sup> hM, entscheidend ist nur, dass auf den Willen eines Menschen eingewirkt wird, s. im Übrigen 11, 60 ff.

Zur **Menschenmenge** s. 2, 17.

27

28

29

- 30 Die Gewalttätigkeit erfolgt **mit vereinten Kräften**, wenn sie von der feindlichen Grundhaltung der Menschenmenge bzw. eines wesentlichen Teils von ihr getragen wird. Deshalb ist es ausreichend, wenn sie tatsächlich nur von einem Mitglied der Menge begangen wird,<sup>98</sup> str., **Fall 18**. D. h. wiederum, dass gewaltsame Aktionen Einzelner oder auch Mehrerer, die nicht Ausdruck des gewalttätigen Willens der Menge sind, nicht genügen,<sup>99</sup> str., wenn z. B. ein Teilnehmer Fensterscheiben seines feindlichen Nachbarn einwirft. Die Gewalttätigkeiten müssen aus der Menge heraus begangen werden, sodass Handlungen von Außenstehenden nicht ausreichen. Gleichermaßen gilt, wenn das entsprechende Verhalten nur innerhalb der Menge stattfindet,<sup>100</sup> z. B. Schlägerei untereinander, s. aber 2, 17.
- 31 Dies muss **in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise** geschehen. Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, wenn unbestimmt viele Personen infolge der begangenen Gewalttätigkeiten mit Angriffen auf ihr Leben, Gesundheit pp. rechnen müssen, oder wenn die nur gegen bestimmte einzelne oder mehrere Personen gerichteten Gewalttätigkeiten den Eindruck der Schutzlosigkeit der Opfer vor der gewalttätigen Menge hervorrufen und damit das Gefühl der Bevölkerung, vor solchen Gewalttätigkeiten hinreichend geschützt zu sein, erschüttert wird,<sup>101</sup> z. B. Gewalttätigkeiten von Skinheads gegen einen Gastwirt, der ihnen den Zutritt verwehrt, weil der Gastwirt in diesem Fall als Repräsentant seiner Berufsgruppe zu sehen ist.<sup>102</sup>
- 32 **Täter** ist derjenige, der sich als Täter oder Teilnehmer an den Gewalttätigkeiten beteiligt, **Fall 20**, wenn Hinz Schulz' Verhalten wissentlich fördern will, insofern gilt hier ein Einheitstäterbegriff,<sup>103</sup> hM. Die bloße Zugehörigkeit zur unfriedlichen Menge genügt allerdings nicht. Die Beteiligung bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln. Somit können nach der subjektiven Täterlehre Mittäter auch diejenigen sein, die nicht selbst Mitglied der Menschenmenge sind,<sup>104</sup> s. 2, 30. Teilnehmer sind diejenigen, die zu den Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen anstiften oder zu ihnen Hilfe leisten, z. B. durch anfeuernde Rufe oder durch Abschirmen einer gewalttätigen Gruppe gegen die einschreitenden Polizeibeamten. Gleichermaßen gilt für geistige Anführer und Organisatoren, **Fall 21**, S. hatte Gewalttätigkeiten billigend in Kauf genommen, weil er wusste, dass eine so umfassende Blockade nicht anders durchzuführen war. Der Aufruf, sich gewaltlos zu verhalten, war nur verbaler Natur. **Keine Täter** sind Personen, die sich aus Berufsgründen pp. in der Menge befinden, z. B. Ärzte, Reporter, Neugierige, selbst wenn sie psychische Beihilfe leisten, denn der bloße Aufenthalt in der Menge ist nicht strafbar.<sup>105</sup> Das Gleiche gilt für denjenigen, der sich weiterhin in der unfriedlichen Versammlung aufhält in dem Bestreben, den Zweck der Versammlung weiter zu verfolgen. Ebenso wenig genügt die Tat sache für sich allein, dass sich jemand vermummt oder passiv bewaffnet innerhalb einer gewalttätigen Teilgruppe aufhält.<sup>106</sup>